



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ LANDESBETRIEB FORST BADEN-WÜRTTEMBERG

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg,
ForstBW ■ Postfach 10 34 44 ■ 70029 Stuttgart

An die
Verbände, die sich an der
Umsetzung der Fütterungsbestimmungen
nach § 33 JWVG beteiligten

ForstBW
Landesforstpräsident,
Leiter der Geschäftsführung

Datum 5.8.2016
Name Herr Fey
Durchwahl 0711 126-2143
Aktenzeichen 55-9210.20
(Bitte bei Antwort angeben)

Fütterung von Schalenwild im Rahmen einer Konzeption

Anlagen

1. Flächenkulisse Rehwildfütterung
2. Gemeindeliste Rehwildfütterung
3. Hinweise zur Erstellung einer Fütterungskonzeption
4. Entscheidungsbaum

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Rahmen von drei Workshops stimmte sich das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) mit Vertretern bzw. Vertreterinnen der betroffenen Verbände und Interessengruppen zum Thema Fütterung von Schalenwild im Rahmen einer Konzeption nach den Bestimmungen des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWVG) ab. § 33 Abs. 2 JWVG bestimmt, dass nur in Ausnahmefällen eine Fütterung von Schalenwild durch jagdausübungsberechtigte Personen zulässig ist. Voraussetzung dafür ist eine von der obersten Jagdbehörde nicht beanstandete Fütterungskonzeption.

Ziel der Workshops war es, mit den betroffenen Verbänden eine rechtssichere, transparente und möglichst praxisgerechte Entscheidungsgrundlage abzustimmen, die der Prüfung angezeigter Fütterungskonzeptionen zugrunde gelegt werden soll. Zu diesem Zweck sollten eine Checkliste für den Inhalt möglicher Konzeptionen (siehe „Hinweise zur Erstellung einer Fütterungskonzeption“ in der Anlage) und mit Blick auf



Kernerplatz 10 ■ 70182 Stuttgart ■ Telefon 0711 126-0 ■ Telefax 0711 126-2255 ■ poststelle@mlr.bwl.de
www.mlr.baden-wuerttemberg.de ■ www.forstbw.de ■ www.service-bw.de

die Fütterung von Rehwild eine Flächenkulisse erarbeitet werden.

Die gesetzlichen Vorgaben für eine zulässige Fütterung von Schalenwild im Rahmen einer Konzeption sind in § 33 Abs. 2 beschrieben. Fütterungskonzeptionen müssen demnach wildtierökologische Erkenntnisse beachten, sich auf den Lebensraum des Schalenwilds beziehen und mindestens 2.500 ha jagdbare Fläche umfassen (Eine Gesetzesänderung zur Absenkung der Mindestfläche bei Rehwild auf 1500 ha ist in Vorbereitung). Ein Entscheidungsbaum zur Prüfung von Fütterungskonzeptionen im Hinblick auf die Beachtung wildtierökologischer Belange befindet sich in der Anlage. Neben der Beachtung wildtierökologischer Belange sieht das Gesetz eine Fütterung von Schalenwild nur dann vor, soweit sie aus den Gründen der Tierseuchenbekämpfung, zur Vermeidung erheblicher land-forst- und fischereiwirtschaftlicher Schäden, zur Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte, zum Schutz der Wildtiere, aus Gründen des Tierschutzes, zu wissenschaftlichen Lehr und Forschungszwecken oder bei Störung des biologischen Gleichgewichts **erforderlich** ist.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit **Rotwild** von großräumigen jahreszeitlichen Wanderbewegungen abzuhalten, bestand Einigkeit, dass die Fütterung dieser Wildart in den ausgewiesenen Rotwildgebieten im Rahmen von Managementkonzeptionen grundsätzlich erforderlich sein kann.

Beim **Schwarzwild** kann eine Ablenkfütterung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Vermeidung von erheblichen landwirtschaftlichen Schäden oder zur Abwehr von Gefahren für erhebliche Sachwerte erforderlich werden. Wesentlicher Eckpunkt einer Fütterungskonzeption für die Ablenkfütterung von Schwarzwild ist demnach eine nachvollziehbare Begründung des Erfordernisses. Dazu zählen

- Angaben zu den Wildschäden der letzten drei Jahre (jährlich in EUR, getrennt nach Fruchtarten und mit Angaben zu den Schadensschwerpunkten),
- die Darstellung eines revierübergreifenden Bejagungskonzepts (Schwerpunktbejagung Feld, Drückjagdkonzepte) und
- die Schwarzwildstrecken der letzten drei Jahre (aufgegliedert nach Monaten)

Beim **Rehwild** stellt sich die Beantwortung der Frage komplexer dar, unter welchen Voraussetzungen die Fütterung erforderlich sein könnte. Landesweit liegen Erfahrungen aus Jagdbezirken, in denen nicht gefüttert wird, sowie wissenschaftliche Studien zu dieser Frage vor.

Allenfalls in Gebieten, die im Winter besonders schwierige Verhältnisse aufweisen (langanhaltende und/oder hohe Schneelagen) und in denen gleichzeitig noch weitere erschwerende Faktoren hinzukommen, ist eine Erforderlichkeit im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen erkennbar. Im Rahmen der Workshops zeigte sich, dass eine Flächenkulisse, die alle Kriterien des Entscheidungsbaums berücksichtigt, auf Grund unzureichend vorliegender Daten zu einzelnen Kriterien nicht hergeleitet werden kann. Darüber hinaus führt die Anwendung ausschließlich wildtierökologischer Kriterien dazu, dass die Fütterung von Rehwild in keinem Gebiet Baden-Württembergs erforderlich ist. Dies entspricht auch den Aussagen wildtierökologischer Experten. Das JWMG sieht jedoch nach § 33 Abs. 2 in einem engen Rahmen Ausnahmen vom allgemeinen Fütterungsverbot vor.

Eine Fütterung im Rahmen einer Konzeption kann demnach aus verschiedenen, in § 31 Absatz 3 JWMG genannten Gründen zulässig sein. Das Gesetz verlangt eine Berücksichtigung wildtierökologischer Erkenntnisse, verbindet die Zulässigkeit aber an ein nachzuweisendes Erfordernis im Hinblick auf den Schutz anderer Rechtsgüter. Gebiete, in denen ein Fütterung beispielsweise zum „Schutz der Wildtiere“ (§ 31 Abs. 3 Satz 1) erforderlich werden kann, müssen daher bei der Bestimmung der Flächenkulisse Berücksichtigung finden. Auch wenn Rehwild sehr gut an die Bedingungen in den Naturräumen von Baden-Württemberg angepasst ist und über längere Zeiträume problemlos mit nur minimaler Äsung zurechtkommt, kann es in bestimmten Gebieten bei Hinzukommen weiterer Faktoren (z.B. erhöhtem Energieverbrauch durch Störungen, keine saisonale Migration möglich) temporär zu einer Verknappung der Äsung kommen. Diese Gebiete sind gekennzeichnet durch

- eine durchschnittlichen Schneelagedauer von mehr als 70 Tagen (z.B. kontinental gefärbtes Klima, Albhochfläche) und/oder
- eine Schneedecke von mehr als 20 cm Höhe an mehr als 28 Tagen (4 Wochen) pro Winter (z.B. niederschlagsreiche Gebiete im Westschwarzwald).

(Quelle: DWD)

Die aus diesen Klimadaten in Rasterpunkten errechneten Flächeninformationen müssen in eine Flächenkulisse mit Verwaltungseinheiten übertragen werden. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit in der Anwendung der Flächenkulisse und unter Berücksichtigung der gesetzlich bestimmten Mindestfläche eines Jagdreviers, wird das Gebiet einer Gemeinde vollständig in die Flächenkulisse aufgenommen, wenn die Mittelwerte der Gemeindefläche diese Kriterien erfüllen. Auf Grundlage von Fachdaten des Deutschen Wetterdienstes zur Schneelagedauer und Schneehöhe erfolgte eine Ausweisung der Gemeinden, deren Gebiete für Rehwild bei Hinzukommen weiterer Faktoren im Winter schwierige Verhältnisse aufweisen könnten.

Die sich ergebende **Gebietskulisse** ist in der Abbildung in der Anlage 1 dargestellt. Eine **Liste der zugehörigen Gemeinden** befindet sich in **Anlage 2**. In Jagdbezirken innerhalb dieser Gebietskulisse kann es auf Grund der klimatischen Voraussetzungen temporär zu einer Äsungverknappung kommen, die je nach Lage des Einzelfalls im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen eine Fütterung von Rehwild rechtfertigt. Die Erforderlichkeit der Fütterung aus einem der im Gesetz genannten Gründe ist immer, unabhängig davon ob ein Jagdbezirk innerhalb der Gebietskulisse liegt, in der Fütterungskonzeption nachzuweisen. Mit der Lage innerhalb der Gebietskulisse ist somit nur festgestellt, dass es auf Grund der örtlichen Witterungsbedingungen zu einem Äsungsmangel kommen kann. Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass Anträge innerhalb der Flächenkulisse nicht automatisch genehmigungsfähig sind, sondern ebenfalls im Sinne der rechtlichen Vorschriften an Hand der Mustergliederung die Erfordernis der Fütterung von Rehwild nachzuweisen ist.

Mustergliederung der Konzeptionen (Anlage 3)

Als weiteres Ergebnis der Abstimmung mit den betroffenen Verbänden wurden allgemeine Hinweise zur Erstellung einer Fütterungskonzeption zusammengestellt. Diese befinden sich ebenfalls in der Anlage.

Übergangsregelung:

Mit Blick auf die in § 33 Abs. 3 JWVG genannte Frist von drei Monaten nach Vorlage der Fütterungskonzeption bis zur rechtskräftigen Zulässigkeit der Fütterung und im Hinblick auf die wildbiologische Notwendigkeit der Anpassung des Schalenwildes an das Futtermittel werden die Fütterungskontrollen aus Gründen der Rechtssicherheit in Jagdbezirken innerhalb der Gebietskulisse, für die bis Jahresende 2016 eine Fütterungskonzeption im Anhalt an die „Hinweise zur Erstellung von Fütterungskonzeptionen“ angezeigt wurde, aus Gründen der Rechtssicherheit im Winter 2016/2017 ausgesetzt.

Die Fütterungskontrollen werden dann nach Abschluss der diesjährigen Genehmigungsverfahren der Konzeptionen ab dem Jagdjahr 2017/2018 regulär stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Reger